

Der

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonnabend 15. Juli

Am 15. Juli ist der 28. Wochenbeitrag fällig.

Gegen die Helfershelfer der Reaktion.

Die Arbeiterinnenfrage auf dem Internationalen Gewerkschaftskongress.

Die Arbeiterinnenfrage auf dem Internationalen Gewerkschaftskongress.

Die Arbeiterinnenfrage auf dem Internationalen Gewerkschaftskongress.

Gegen die Helfershelfer der Reaktion.

Nach allen Verichten aus dem ganzen Reich hat die Kundgebung für unsere gemeinsamen Forderungen zum Schutze der Republik am letzten Dienstag unter gewaltigster Anteilnahme des arbeitend-n Volkes stattgefunden. Die Erwartungen, die wir an unseren Aufruf vom 30. Juni geknüpft hatten, sind damit in vollen Maße erfüllt.

Seitdem sind die Demonstrationen an einzelnen Orten durch Ausschreitungen gestört worden. Wir müssen feststellen und bedauern, daß in diesen Fällen unsere Forderungen vor Bruchstücken nicht gerettet, beachtet wurden. Insbesondere müssen wir es öffentlich verurteilen, daß Handlungen begangen wurden, die ein Sohn auf die Welt so dringend nötige Einheit der Arbeiter sind.

Wir haben uns bei der Auffassung unserer gemeinsamen Forderungen vom 27. Juni gegenseitig verpflichtet, diese Forderungen gemeinsam durchzusetzen und alle Maßnahmen der Beugung auf Erreichung dieses Zweckes zu unterstützen. Ferner haben wir von dem gesamten Arbeiterstand die Bereitschaft zur Unterzeichnung unserer Forderungen durch förmliche Massenunterschriften verlangt, sobald wir dazu aufrufen. Ausbleiben haben wir unsere Willensbetätigung durch geschlossener Disziplin und absoluter Einheit verpflichtet.

Jetzt verhandelt der Reichstag über die Gesetzesvorlagen, in denen unsere Forderungen verwirklicht werden können. Das Erreichen dieser Verwirklichung, die nach Würdigung beschleunigt werden, wird unsere weiteren Entschlüsse bestimmen.

Darum ist jede Taktik einer einzelnen Organisation, die darauf ausgeht, sich selber im Übermaß zu anderen als besonders eifrig hinzustellen, die Absichten der anderen aber herabzusetzen und zu verächtlichen, besondere Kampfmethoden zu propagieren und die Nation entgegen den gemeinsamen Beschließen auf eigene Faust weiterzutreiben, aufs entschiedenste zu vermerken.

Gewerkschaften sind, wenn sie die Einheit führen oder sich zu Taten vereinen wollen, die nicht unter gemeinsamen Forderungen und den von uns gemeinsam ausgehenden Parolen entsprechen. Die so handeln, gehören nicht zu uns. Beinhaltet jede Gemeinschaft mit ihnen auch und weiß, wo ein solcher Scheitern in den eigenen Reihen auslöst, ihr geschäftlich abgewandt.

Die kommunistische Partei hat sich gewarnt, den vorstehenden Aufruf nur auch schon den gemeinsamen Aufruf vom 3. Juli, der vor Propagandateuren warnte, zu unterzeichnen. Damit ist die SPD, aus der Aktionsgemeinschaft der unterzeichneten Organisationen ausgeschlossen. Die Unterzeichner verpflichten sich und ihre Verbände desto nachdrücklicher, die in diesem Aufruf festgesetzten gemeinsamen Grundregeln aufs genaueste zu beachten.

Berlin, den 7. Juli 1922.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Leipziger Gewerkschaftsbund.
Allgemeiner freier Angestelltenbund.
Rudolstädter G. u. H. St. B.
Sozialdemokratische Partei Deutschlands.
Aller. Braun.

Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands.
Erfurter. Dittmann. Edebbau.

Arbeitsgemeinschaften.

Arbeitsgemeinschaften. Aus eines der modernen Worte, von dem man sich nicht mehr trennen möchte, hat es sich nicht mehr vom Sach und von der Kunst der widerstreitenden Parteien ist es durch die Presse a) die Welt, durch die Stimmungen und Versammlungen von Mund zu Mund getragen, hat diese lebensfähige Ablehnung hervorgerufen, wird aber auch wieder als das erlösende Ziel kämpfender Streiter hingestellt. Nicht nur aber die Frage auf, was wirklich ist eigentlich unter Arbeitsgemeinschaft? So bleibt eine klare und eindeutige Antwort meistens aus. Um so notwendiger ist es daher, dem Begriff des Wortes und seiner Entstehung nachzugehen.

Das, was man heute unter dem Worte Arbeitsgemeinschaft in der Arbeiterbewegung versteht, ist nämlich nichts anderes als die Mittel der neuartigen Forderung des vordem Jahresherrn der Einzelarbeiters unter dem mit einzelnen Betrieben abgeschlossene Arbeitsvertrag zum

Kollektivvertrag. Als 1896 der Buchdruckerverband mit der Betriebsorganisation den ersten Tarifvertrag abschloß, war eigentlich auch die erste praktische Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für das gesamte Buchdruckerhandwerk geschlossen. Weitere Gewerkschaften wandten sich sehr auf den Komplex gegen den Buchdruckerverband und den von ihm gestifteten Tarifabschluß erinnern. An der Spitze die „Vereinigte Buchdrucker- und Buchbinder- und Buchhändler-Vereinigung“ und der „Verein der Buchhändler“ und mit ihnen ein großer Teil der Partei- und Gewerkschaften. Diese umfassen den gesamten Schritt voran an den Kampfprinzipien der Gewerkschaften und fürchten ihr Bestehen in Harmonie. Und wie war es in Wirklichkeit? Der Buchdruckerverband hatte die Gewerkschaften fast bis zu 90 Prozent in sich vereint, war also eine geschlossene, maßvolle Organisation die sich Macht und Einfluß bei den Unternehmern verschafft hatte. Das konnte man zu demselben Zeit von wenig anderen Verbänden behaupten, weshalb sie denn auch weniger gewarnt und gescheitert waren; jedenfalls wurden sie als Vertreter der Arbeiterklasse ihrer Zwecke von den Unternehmern nicht anerkannt. Ueberdies war der Tarifvertragsverband so neu, daß er bei der Überwindung der Wehrheit der Arbeiterklasse auf Verhältnisslosigkeit stieß. Und doch wurde mit ihm etwas zum Ausdruck gebracht, was vorher auch noch nicht herausgefunden war: Die Unternehmern der Organisation als Gesamtheit der im Berufs Beschäftigten. Die neue Form war, daß unter Aufsicht der Einzelunternehmer die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Organisation an Organisation tariflich festgesetzt wurden. Zu diesem Zwecke fanden sich Vertreter der Arbeiter und Unternehmer zum ersten Male zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Selbst hat der Tarifvertragsverband seinen Sitzes zu angetreten. Aber gerade in den größten Industrie- und Metall-, Bau- und Bergbauindustrie, wo ein übermäßiges Großkapital herrschte, wurden die Organisationen bis zur Krisenzeit nicht anerkannt. Die Industriellen reagierten nach dem herkömmlichen Rezept mit Zuchtwort und Strafe und verteidigten den Herrenschaftsstandpunkt bis zur letzten Konsequenz hin an. In dem auch heute noch gültigen, wenn auch veraltetem, dem die Arbeiterklasse wieder alle fortschrittlichen Kräfte zusammenzufassen.

Genau ist das alte, mochte das Kriegs zusammengebrochen. Ein Chaos drohte, von dem nichts Gutes, wohl aber der schlimmste Zusammenbruch des deutschen Volkes und Reiches zu erwarten war. Die bis dahin befolgte Politik hatte völligen Scheitern erlitten, mit der neuen Politik, auch das nicht aufrechtzuerhalten konnten, dazu gehörte die Umwälzung der Ernährung, die Wirtschaftslage der Weltwirtschaft. Daran war auch die Arbeiterklasse in starkem Maße interessiert. Sie war Herrin der Situation und alle politischen Parteien der Unternehmern an der höchsten Einheit und Bereitwilligkeit der Zusammenarbeit der Arbeiterorganisationen schafften nicht die Aufgabe der Arbeiter zu lösen, wenn der Druck des Zusammenbruchs der einseitigen Herrschaft das Unternehmertum zum ersten Male die Gewerkschaften als die herkömmlichen Vertreter der Arbeiterklasse allgemein anerkannt und sich unter Abhängigkeit des „großen“ Kapitalbesitzes verpflichtete, die künftigen Lohn- und Arbeitsbedingungen in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften zu setzen. Daran die Verbindung der Leute so sehr unfruchtbar Arbeitsgemeinschaft.

Lohnt es sich nun, so fragt „Die freie Gewerkschaft“, der wir diese Ausführungen einstimmen, wenn der Verbindung dieser zentralen Arbeitsgemeinschaft so existenzielle Auseinandersetzungen zu pflegen? Es war schon immer so, daß außerordentliche Umstände auch außerordentliche Maßnahmen hervorgerufen. Wir erleben bereits heute, wo sich die allgemeine Lage von der des November 1918 wieder etwas entfernt hat, daß das Interesse für die Arbeitsgemeinschaft nachdrücklicher unter Berücksichtigung dessen, daß sich in einzelnen Industrien sogenannte Arbeitsgemeinschaften herausgebildet haben, über deren Wert man geteilter Meinung sein kann. Man kann die bestehenden Arbeitsgemeinschaften betrachten wie man will, ein Grund zur Beschränkung oder Behinderung der Gewerkschaften sind sie jedenfalls nicht. Die Gewerkschaften folgen nun mal ihrem eigenen Gesetze und nicht denen gewisser Parteifunktionäre. Der heute die Arbeitsgemeinschaften als Einheitsorganisation oder Verbrüderung mit den Kapitalisten bezeichnet, zeigt wohl, daß er mit Schlangengreden nur so jonglieren versteht, nicht aber, daß er in das Innere der Gewerkschaften eindringen und ihre Grundgesetze und Tatkraft zu verstehen weiß.

Es gibt auch noch andere Auffassungen über den Begriff Arbeitsgemeinschaft; die sogenannten wirtschaftlichen Organisationen und mit ihnen ein Teil des Unternehmertums sehen nämlich in der Arbeitsgemeinschaft das künftige Ideal harmonischen Zusammenwirkens zwischen Kapital und Arbeit, die Ausgestaltung aller Wirtschaftskämpfe. Man muß diese naiven Gemüther bewundern oder ihrer Weltanschauung. Sie sehen die Welt, wie sie sich im Augenblick, können oder wollen die ganze Wirklichkeit nicht durch die Augen der Unternehmern sehen; es gibt auch nichteren denkende, und einer von diesen, Dr. C. Schabert, ist von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände auf

den Schluß erhoben. Ueber das Verhältnis der Arbeitgeberverbände zu den Gewerkschaften sagt er:

„Es kann nicht deutlich genug gesagt werden, daß beide Organisationen nichterne Kampfororganisationen, realistische Machtgebilde sind, für deren Kampf die Befehle des politischen und wirtschaftlichen Kampfbundes gelten; jedes romantische Denken ist hier vom Uebel. Erst recht jede Beschönigungsart. Hier kann nicht einseitig das soziale Problem „gelöst“ werden. Hier steht Macht gegen Macht, Organisation gegen Organisation, Kampfwillige gegen Kampfwillige. Je klarer, bewusster, nichtermer dieses Kampfbegriffes herausgearbeitet wird, desto leichter läßt sich eine wirtschaftliche, eine machtpolitische Verbindung erzielen.“

Das ist meistens klar und deutlich und sollte allen an der Arbeitergemeinschaft bösen Verdacht schöpfenden Gewerkschaften zeigen, daß die vermeintliche Gefahr der Harmonie nicht wirklich nicht vorhanden ist. Die Gewerkschaften haben bisher auch gar nicht daran gedacht, um der Arbeitergemeinschaft willen ihre Grundgesetze und Ziele als Kampfororganisation aufzugeben. Sie sind im Kampfe gar geblieben, werden sich im Kampfe behaupten und werden in diesem Kampfe die Interessen der Arbeiterklasse nach allen Richtungen hin vertreten — trotz der Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeiterinnenfrage auf dem Internationalen Gewerkschaftskongress.

Ueber den zweiten ordentlichen Kongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes haben wir unsere Mitglieder durch einen Artikel von Gertrud Hanna, der Redakteurin der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ unterrichtet. Eine besondere Beachtung verdient die Behandlung der Frauenfrage auf dem Kongress und der dazu vom Kongress nahezu einstimmig gefasste Beschluß, Anlaß zur Erörterung der Frage, ob folgender Vorschlag des Bureau des IGB:

„daß der IGB, als solcher dem Internationalen Arbeiterinnenbund für die in seinen angeschlossenen gewerkschaftlichen Landeszentralen organisierten Frauen Vertreter zu entsenden, welche die Interessen der Frauen begehrt.“

Der „Internationalen Arbeiterinnenbund“ ist im Oktober v. J. in Genf gegründet worden. Ueber seine Zusammensetzung herrscht keine Klarheit. Von den gewerkschaftlichen Landeszentralen Europas waren die von Deutschland, Österreich, Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Tschechoslowakei und Japanien von der Verbindung nicht beteiligt. Genere dem Internationalen Arbeiterinnenbund“ auch nicht an. Die deutschen Gewerkschaften hatten ihre Ablehnung auf die Einladung zur Teilnahme an der Gründungsversammlung feierlich mit einem Schreiben begründet, aus dem wir das folgende wiederholen:

„Unter den dem IGB angeschlossenen Gewerkschaften es keine besonderen Frauenorganisationen. Frauen und Männer haben in diesen Gewerkschaften die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten. Sämtliche Beschlüsse werden in Versammlungen gefaßt, in denen Frauen und Männer Zutritt, Redefreiheit und das Recht der Abstimmung haben. Es ist deshalb nicht nur möglich, eine besondere Frauenorganisation aus den Reihen der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder zu einem Kongress zu entsenden, der zu Frauen Stellung nehmen, Beschlüsse fassen und Entschlüsse für die unmittelbare an den Frauenkongress anschließende Internationale Arbeiterkonferenz vorbereiten soll, zu denen die gemeinsamen Organisationen nicht Stellung nehmen können, auf die diese oder verpflichtet werden. Es ist dies um so weniger möglich, als nicht einmündig vertreten, ob die an dem Kongress als Himmelskinder Vertreter teilnehmenden weiblichen Delegierten aus den verschiedenen Ländern einheitliche Organisationen vertreten. Nach der Auffassung des Vorstandes des IGB, könnte die Teilnahme an dem Internationalen Arbeiterinnenkongress, der zu einer dauernden Einrichtung mit festen Beschlüssen werden soll, eine Wirkung auslösen, die nicht beabsichtigt und auch nicht erwünscht ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dann die weiblichen Mitglieder sich noch weniger an der Teilnahme an dem Kongress beteiligen, sondern lieber in den Gewerkschaften ihrer Auffassung zur Geltung zu bringen. Geradezu gefährlich aber wäre es, wenn die männlichen Mitglieder, veranlaßt durch das Beispiel der Frauen, ebenfalls Sonderveranstaltungen treffen würden. Dadurch würde das Interesse nach wirtschaftlicher Besserstellung und nach ausbreitung der Arbeiterbewegung zu notwendiger verständnisvoller Zusammenarbeit zwischen Männern und Frauen mit der Arbeit auf gegenseitiges Vertrauen nicht nur nicht gefördert, sondern sogar untergraben werden.“

Nach der in Genf vorgenommenen Verbindung der genannten Organisation, die einen eigenen Vorstand besitzt, besteht dieser aus 50 000 Mitglieder drei englische, zwei französische, eine italienische, eine spanische, eine polnische und alle zwei Jahre Kongressen abzuhalten, denkt, blieb die Stellungnahme des IGB, zu ihm gleiches, wie sie in dem Schreiben zum Ausdruck kommt. Auf dem Kongress in Rom zeigte sich, daß auch die übrigen Landeszentralen diese Stellung einnahmen. Mit einer Ausnahme sprachen sich sämtliche Redner auf dem Kongress gegen den Vorschlag des IGB, aus.

Die Mitarbeiterinnen begeben folgenden Antrag der deutschen Delegation, der vom Bureau des Kongresses übernommen wurde:

Der Internationale Gewerkschaftskongress hält es für dringend notwendig, daß die Gewerkschaften in allen Ländern der Organisation der weiblichen Arbeiterschaft größte Aufmerksamkeit widmen. Unorganisierte Arbeiterinnen bilden eine Gefahr für die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeiterschaft. Der Kongress beauftragt den Vorstand des IGB, die Organisation der weiblichen Arbeiterschaft in allen Ländern zu fördern. Der Kongress hält die gemeinsame Organisation von Männern und Frauen für die zweckmäßigste Form der Gewerkschaften. Wo aus besonderen Gründen eigene Arbeiterinnen-Gewerkschaften bestehen, haben sie sich der Landeszentrale anzuschließen.

In Erwägung, daß die Lage in Bezug auf Ziele und Zusammenfassung des Internationalen Arbeiterinnenbundes noch nicht genügend geklärt ist, beschließt der Kongress, das Bureau, auf dem nächsten Kongress über diese Frage Bericht zu erstatten. Er fordert den Vorstand auf, die bisherige schon bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zum Internationalen Arbeiterinnenbund aufrechtzuerhalten.

Bemerkenswert dürfte sein, daß sich der Sprecher der italienischen Delegation sofort gegen den zweiten Absatz des Antrages wandte, weil er die besondere Organisation der Frauen, die in den Betrieben mit den Männern zusammenarbeiten, unter allen Umständen für unannehmlich hielt. Das geschah, wie er hervorhob, nicht aus frauenfeindlichen Gründen, die bei den italienischen Gewerkschaften nicht vorhanden sind, was bestanden wird durch die Tatsache, daß die größte gewerkschaftliche Organisation, die der Arbeiterinnen- und -arbeiterinnen, von einer Frau geleitet wird.

Die Rednerin der deutschen Delegation zu der Frage drückte ihre Freude darüber aus, daß der Vorstand des Bureaues Gelegenheit gegeben hat, die Frage der Organisation der weiblichen Arbeiterschaft auf einem internationalen Gewerkschaftskongress zu besprechen. In manchen Ländern wird der Organisation der Arbeiterinnen nur geringe Bedeutung geschenkt. Dies wird in Zukunft anders werden. Der vom Kongress angenommene Antrag beauftragt den Vorstand des IGB, die Organisation der weiblichen Arbeiterschaft in allen Ländern zu fördern. Nach den bisherigen Erfahrungen wird der Vorstand sich mit Energie seiner Aufgabe annehmen, und so hofft sie, daß spätere Kongresse über die Wichtigkeit der weiblichen Arbeiterschaft in den gewerkschaftlichen Organisationen der verschiedenen Länder ein günstigeres Resultat zeitigen werden, als dies bisher der Fall war.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Was soll nun geschehen?

Die Vorstände der drei Tabakarbeiterverbände treten am 12. Juni in Düsseldorf zusammen, um sich mit den Vertretern in der Tabakindustrie zu besetzen und zu beraten, ob und welche Maßnahmen zur Beseitigung der Lage der Tabakarbeiter ergriffen werden sollen. Insbesondere handelt es sich darum, ob die durch Schlichtung festgelegten Löhne in der Zigarettenindustrie, für die die tarifliche Mindestlohnbestimmung von sechs Wochen gilt, auch für die übrigen Lohnforderungen eingehalten werden sollen. Wie wollen die Mitarbeiterinnen nicht nur aufrechten alauben aber bestimmt, daß die Forderung der Lohnbestimmungen ausgesprochen wird.

Aus der Zigarettenindustrie.

Frankfurt a. M., Mainz und Offenbach a. M.
Am 1. Juni 1922 gelten nachstehende Lohnsätze:
Für Arbeiter beträgt der Mindestlohn pro 1000 Zigaretten für Lieferformen 105 M., für gerundetes Format 85 M.

| Woche Lohn für Arbeiter | | Arbeiterinnen | |
|-------------------------|--------|------------------|--------|
| von 14-17 Jahren | 560 M. | von 14-17 Jahren | 426 M. |
| 17-20 | 750 | 17-20 | 630 |
| 20-22 | 800 | 20-22 | 685 |
| 22-24 | 1000 | über 24 | 750 |
| über 24 | 1100 | | |

Verdienter jeden Alters 1800

Mitgliedern erhalten eine Zulage von 50 M. pro Woche auf den Lohn ihrer Altersklasse.
Die im Reichsamt für Arbeit und in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiterinnen erhalten pro Woche eine Zulage von 45 M.

Aufarbeiterinnen erhalten einen Wochenlohn von 825 M. Maschinenarbeiterinnen, Tabakarbeiterinnen, Post- und Bahnarbeiterinnen erhalten einen Wochenlohn von 875 M.
Vorarbeiterinnen erhalten einen Wochenlohn von 925 M.

Tabakausarbeiter und Messerschneidner erhalten den Hilfsarbeiterlohn ihrer Altersklasse und 75 M. Wochenzulage.

Der Reichsschlichtungsausschuß für die Zigarettenindustrie tagte am 30. Juni 1922 im Schlichtungsausschußministerium unter dem Vorsitz des Herrn Reichsgerichtsrats Dr. Günnefeld. Erzielte wurden folgende Streitfälle: Entscheidung 4 betr. Anrechnung der Branchenangehörigkeit bei Gewährung von Ferien. Antrag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, sich Vermerken, wegen Auslegung des § 6 des Hauptvertrages.

Der Reichsschlichtungsausschuß hat einstimmig folgende Entscheidung getroffen:
Die Bestimmung im § 6 Abs. 1, Satz 4 findet nur auf die Bemessung des Urlaubs Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1-3 gegeben sind.

Bestimmung. Von Seiten der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes ist der Standpunkt vertreten worden, daß, wenn ein Arbeitnehmer insgesamt 4 Jahre in der Zigarettenindustrie beschäftigt ist, er nach der Bestimmung im letzten Satz des § 6 Abs. 1 auf jeden Fall Anspruch auf Urlaub habe, auch wenn er bei einem Wechsel der Arbeitsstelle in seiner neuen Arbeitsstelle erst nach dem 1. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres eingetreten ist. Siegenen ist aber festzustellen, daß die Voraussetzungen, unter denen ein Urlaubsanspruch bestehen soll, in den letzten 5 Jahren des § 6 Abs. 1 genau festgelegt worden

sind und daß im letzten Satz nur festgelegt wird, daß Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Urlaub nach den vorhergehenden Bestimmungen besitzen, gewisse Bedingungen genießen sollen, wenn sie bereits längere Zeit in der Zigarettenindustrie beschäftigt waren. Daß der höhere Anspruch sich insbesondere aus der Formulierung, daß die Anrechnung „bei der Bemessung der Ferien“ erfolgen soll.

Bei diesem Sachverhalte war der Schlichtungsausschuß einstimmig der Auffassung, daß diese Bemessungsvorschrift nur dann Anwendung finden könne, wenn ein Anspruch auf Ferien nach dem 1. Satz des genannten Absatzes gegeben ist.

Entscheidung 5 betr. Bestimmung des Lohnes für 5 Tage bei Krankheit. Der Arbeitgeberverband, Ortsgruppe Dresden, hat Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Reichsschlichtungsausschusses Dresden, die dahin ging, daß auf jeden Fall 5 Sterentage zu bezahlen sind, wenn die Krankheit über 10 Tage dauert, ganz gleich, ob der Betrieb eingeschmälzt oder voll gearbeitet hat.

Der Reichsschlichtungsausschuß hat folgende Entscheidung getroffen:
Die Berufung gegen die Entscheidung des Reichsschlichtungsausschusses Dresden vom 20. April 1922 wird zurückgewiesen.

Bestimmung. Von den Arbeitgebern ist der Standpunkt vertreten worden, daß erkrankten Arbeitnehmern während der fehlenden Sterentage der Lohn zu be zahlen nicht gezahlt zu werden braucht, an denen manen Verkümmern der Arbeitszeit nicht gearbeitet worden ist. Demgegenüber ist festzustellen, daß der § 7 einen Kompromiß darstellt. Von den Arbeitnehmern ist ursprünglich angelehnt worden, daß ihnen wie den Angehörigen, für einen anderen Zeitraum im Falle einer Erkrankung der Lohn fortgezahlt werden sollte. Diese Forderung hat in den Verhandlungen nicht durchgesetzt werden können. Man hat sich daher schließlich darauf geeinigt, die bisherige Bestimmung dahin abzuändern, daß für 5 Tage nach der Lohn fortgezahlt sei. Die Arbeitgeberseite hat also hier in gewissem Umfange eine soziale Verpflichtung gesprochen werden. Einigenorts muß daher davon ausgegangen werden, daß sie die Verpflichtung einem erkrankten Arbeitnehmer gegenüber in vollem Umfange zu erfüllen hat, auch wenn infolge Verkümmern in der Betriebe an den für die Erkrankung in Frage kommenden Tagen teilweise nicht voll gearbeitet worden ist.

Es war daher zu erkennen wie festzulegen.
Entscheidung 6 betr. gemeinsame Verhandlung mit allen beteiligten Arbeiterorganisationen bei Beschluß von tariflichen Maßnahmen. Antrag der Hamburger Arbeiter-Verbände wegen Auslegung des § 5 des Hauptvertrages.

Der Reichsschlichtungsausschuß hat einstimmig folgende Entscheidung getroffen:
Der Reichsamt für Arbeit und den Vertretern der Arbeitgeberseite ist zu empfehlen, daß der Beschluß tariflicher oder sonstiger Maßnahmen gleichzeitig gemeinschaftlich mit allen Arbeitnehmerorganisationen zu erfolgen hat.

Bestimmung. In Hamburg sind Streitigkeiten darüber entstanden, ob, wenn von den Organisationen im Antrage der Arbeiterseite Lohnforderungen gemeinschaftlich einzureichen sind, die Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes verpflichtet ist, zu verhandeln. Die Begründung des Standpunktes der Arbeitnehmer wurde aus geführt, daß, wenn nicht gemeinschaftlich verhandelt würde, es dann in den meisten Fällen auch zu verschiedenen, zeitig gestellten Lohnsätzen kommen würde. Es bestreite dann die Gefahr, daß dadurch Unruhe unter der Arbeiterschaft entsteht, die auch bei der Bestimmung der Arbeitgeber eingeleitet, daß der Hauptvertrag den Ortsgruppen nur aufzulegen, ürtliche oder betr. die Lohnsätze zu vereinbaren. Ob diese Lohnsätze gemeinschaftlich mit den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen abzuschließen seien, oder mit jedem einzelnen, ist daher völlig Sache der einzelnen Ortsgruppen. In Hamburg ist bisher mit jeder Arbeitnehmer-Organisation ein gemeinsamer Komitat abgeschlossen gewesen. Dies wurde durch den Vorlage der betreffenden Tarife nachgewiesen. Es ist durchaus möglich, daß es im einzelnen Falle zweckmäßig sein könne, Lohnforderungen mit allen beteiligten Organisationen gemeinschaftlich zu verhandeln, schon um die Zeitdauer bei in der Regel langwierigen Verhandlungen abzukürzen. Auf keinen Fall aber könne anerkannt werden, daß der Hauptvertrag den Arbeitgebern hierin eine Verpflichtung auferlegt. Letztlich ist früher in Hamburg von Arbeitnehmerseite auch die gegenteilige Auffassung vertreten worden.

Entscheidung 7 betr. Überstunden. Der Reichsschlichtungsausschuß Wilmanns hat folgende Entscheidung getroffen:
Die Bestimmung im § 8 Abs. 1 des Hauptvertrages, wonach die einzelnen Ortsgruppen gemeinschaftlich die Lohnforderungen zu verhandeln hätten.

Bestimmung. Nach § 8 Abs. 1 des Hauptvertrages sind Überstunden nur in dringenden Fällen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Streitigkeiten über die Bestimmung, was dringende Fälle sind, ob, wenn die Bestimmung im § 8 Abs. 1 des Hauptvertrages die Zulassung von Überstunden festsetzt, hat, dann diese Überstunden von der Beschäftigten dort vorzuziehen werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß, wenn dem Betriebsrat der Betrieb einer Firma

als die von dem Vertrauen der Belegschaft getragene Vertretung ihrer Interessen zu bezeichnen ist. Es ist, wenn er darum annehmen wird, festzustellen, ob die Voraussetzungen für Überstunden gegeben sind, die Willkür, alle Gründe, die dafür und dagegen sprechen, im Interesse seiner Belegschaft eingehend zu prüfen. Andererseits muß der Arbeitgeber aber auch dem erwarten können, daß die Belegschaft die einmal getroffene Entscheidung über Vertretung anerkennt. Es widerspricht dem Sinne der Entscheidung, daß sie hinterher die von ihrem Vertreter getroffene Feststellung nicht anerkennt. Geschieht dies doch, so ist nach Meinung des Schlichtungsausschusses damit festgestellt, daß der Betriebsrat nicht mehr das Vertrauen der Belegschaft genießt und es würde ihm dann nur übrig bleiben, sein Amt in die Hände der Belegschaft zurückzugeben. Falls dies nicht anerkannt werden, daß die Belegschaft den Betriebsrat auch weiterhin als ihre berechtigten Vertretung anerkennt und gleichzeitig die vom Betriebsrat getroffenen Feststellungen nicht ablehnt. Es war deshalb zu erkennen wie festzulegen.

Aus der Raubtabakindustrie.

Die Stundenlöhne der Raubtabakarbeiter betragen am 1. Juni 1922:

| Arbeiter im Alter | in den Ortsklassen | | | |
|-------------------|--------------------|------|------|------|
| | I | II | III | IV |
| bis 15 Jahren | 868 | 916 | 916 | 828 |
| von 15 bis 16 | 818 | 894 | 976 | 1016 |
| 16 bis 18 | 1134 | 1247 | 1361 | 1418 |
| 18 bis 20 | 1530 | 1705 | 1860 | 1998 |
| über 20 | 1871 | 2058 | 2245 | 2330 |

Arbeiterinnen im Alter

| | | | | |
|---------------|------|------|------|------|
| bis 15 Jahren | 586 | 645 | 703 | 733 |
| von 15 bis 16 | 662 | 728 | 794 | 828 |
| 16 bis 18 | 794 | 873 | 963 | 998 |
| 18 bis 20 | 926 | 1019 | 1111 | 1168 |
| über 20 | 1134 | 1247 | 1361 | 1418 |

Internationaler Tabakarbeiterbewegung.

Internationaler Tabakarbeiterbund.
Dem Sekretariat sind angeschlossen die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Island, Norwegen, Oesterreich, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei mit ungefähr 185 000 Mitgliedern.

Die Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und -arbeiter in der Tschechoslowakei im Jahre 1921.

Der Mitgliederstand war zu Beginn des Berichtsjahres 5361 und stieg bis zum 31. Dezember 1921 auf 6150. Beigetreten sind im Verlaufe des Jahres 299 Mitglieder. Der Verband umfaßt neun Ortsgruppen. Die Mitgliederzahl wurde festgestellt auf 90 Heller, K 1,40 und 2,50. Das vom Verbands herausgegebene Fachblatt erscheint durchschnittlich in einer Auflage von 6100 Exemplaren monatlich einmal.

Im Laufe des Berichtsjahres machte sich bei den Versuchen, eine wirtschaftliche Besserstellung der Tabakarbeiter zu erreichen, ein heftiger Widerstand des Finanzministeriums gegen jede Meßraube in der Tabakbranche bemerkbar. Zwar wurden die Grundlöhne geregelt und die Dienst-Altersgrenzen bei den Professionisten vorgeschrieben, erhalt, hingegen wurde die Forderung nach Stabilisierung der Löhne mit der Begründung abgewiesen, daß ein solcher Schritt im Parlament beschlossen werden müßte. Ebenso wurde der Tabakarbeiter in der Slowakei die verlangte einmalige Ausbühle abgelehnt. Bewilligt wurde nur ein unverzinslicher Lohnvorschuß.

Die Dienspensienzüge für die All- und Neupensionisten sind noch immer nicht geregelt. Dagegen wurde das Gesetz, betreffend die Abzüge von zweierlei Teuerungszulagen, sofort durchgeführt, so daß die Tabakarbeiter pensionisten wohl Abzüge erhalten, wenn sie eine Pension nach ihrem verstorbenen Manne beziehen, doch warteten sie bisher vergeblich auf die Gleichstellung der All- und Neupensionisten.

Eine dringende Forderung der Tabakarbeiter als Arbeiter des Staates geht dahin, in der Dienstalterszulage mit den übrigen Staatsdienern gleichgestellt zu werden. Die Staatsverwaltung sieht jedoch auf dem Standpunkte, daß die Arbeiterinnen in der Tabakfabrik keine Staatsarbeiter mit Dienstverhältnis seien. Gegen die Ablehnung der Forderungen der Tabakarbeiter fanden Protestversammlungen statt, wo ausgesprochen wurde, daß, im Falle der parlamentarischen Weg nicht zum Ziele führt, auch die Tabakarbeiter der Gewerkschaftlichen Kampfmittel Gebrauch machen müßten, um ihre Wünsche durchzusetzen.

Organisationsfragen in Norwegen.
Der „Norwegische Tabakarbeiter-Verband“ hielt während der Pfingstferien eine Extrakonferenz ab. Veranlassung dazu gab ein Antrag der Zentral-Landesorganisation auf Auflösung des Verbandes und Übertritt in die Landesorganisation (Allgemeine Arbeiter-Organisation). Anwesend waren 16 stimmberechtigte Delegierte sowie Vertreter aus Dänemark und Schweden. Aaroe von der Landesorganisation legte in längerer Ausführungen die Vorteile der allgemeinen Landesorganisation klar, wo alle Gewerkschaften in einer Zentrale vereinigt seien. Er hob den bedeutenden Mitgliederzuwachs der Gewerkschaften in Norwegen hervor; die Mitgliederzahl sei von 1400 auf 92 000 zurückgegangen. Als Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung wurde in Frage, daß die Beiträge in den einzelnen Verbänden zu verschieden und zu hoch seien, schwanken sie doch zwischen 4 und 15 Kronen in der Woche. Die Beiträge seien so gestiegen, werden müssen, weil sonst die einzelnen Verbände zu schwach gewesen wären, den Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen führen zu können. Alle die Dinge kämen in Fortfall, wenn nur eine Organisation vorhanden wäre.

Valin, Schweden, und Jensen, Dänemark, berichteten über die Organisation und die sonstigen Verhältnisse in ihren Ländern.

Der Vorsitzende des „Norwegischen Tabakarbeiterverbandes“ erklärte, daß die Mehrheit des Vorstandes sich nicht für den Antrag begeistern könne, da in der geplanten Organisation die Interessen der großen Gruppen über die Interessen der kleinen Gruppen verlieren würden. Das läge nicht im Interesse der Tabakarbeiter und deshalb bilie er den Antrag abzulehnen.

Für die Minderheit des Vorstandes sprach Aaroe, der meinte, daß der Vorsitzende nur deshalb

